Ehrenordnung des Pfälzer Turnerbundes

(Eingegliedert die Ehrenstufe der Turngaue und des Deutschen Turner-Bundes)

I. Reihenfolge der Ehrungen

Vereinsehrung

- 1. Bronzene Ehrennadel des Turngaues
- 2. Ehrennadel des Pfälzer Turnerbundes
- 3. Ehrennadel des Deutschen Turner-Bundes
- 4. Silberne Ehrennadel des Turngaues
- 5. Ehrenbrief des Pfälzer Turnerbundes
- 6. Ehrenbrief des Deutschen Turner-Bundes
- 7. Goldene Ehrennadel des Turngaues
- 8. Ehrenurkunde des Pfälzer Turnerbundes
- 9. Walter-Kolb- oder Jahnplakette
- 10. Ehrenmitgliedschaft der Turngaue des Pfälzer Turnerbundes (Ehrenämter des Pfälzer Turnerbundes wie z. B. Ehrenvorsitzender oder Ehrenoberturnwart beinhalten zugleich die Ehrenmitgliedschaft im LTV oder Turngau)

II. Definition, Vorschlag- und Verleihungsrecht

Allgemeines

- a) Allen Ehrungen auf Turngau- oder Landesebene muss eine Vereinsehrung vorausgehen, sofern der Ehrungsantrag vom Verein gestellt wird.
- b) Die Ehrung muss rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat vor dem Verleihungstermin auf dem vorgesehenen Antragsformular beantragt sein.
 (Formblätter sind bei der Geschäftsstelle des Pfäl zer Turnerbundes oder den Turngauen erhältlich).
- c) Jede Ehrung soll in würdiger Form vorgenommen werden.

III. Ehrungskriterien

- Die bronzene Ehrennadel des Turngaues kann an Bundesmitglieder verliehen werden (Regel: vier Jahre nach Vereinsehrung), die sich Verdienste um den Verein erworben haben und auch Förderer des Turnens. Vorschlagsberechtigt ist der Verein oder der Turngau. Verleihungsberechtigt ist der Turngau.
- Die Ehrennadel des Pfälzer Turnerbundes kann an Bundesmitglieder verliehen werden, die sich Verdienste um den Pfälzer Turnerbund erworben haben. (Regel: Vier Jahre nach Ehrung 1.) Vorschlagsberechtigt ist der Verein, der Turngau oder der Pfälzer Turnerbund. Verleihungsberechtigt ist der Turngau und der Pfälzer Turnerbund.
- 3. Die Ehrennadel des Deutschen Turner-Bundes mit Besitzzeugnis wird an Bundesmitglieder verliehen, die im Allgemeinen in langjähriger, verdienstvoller Vereinoder Turngautätigkeit das deutsche Turnen gefördert haben. Ausnahmsweise kann diese Ehrung auch Förderern des Turnens zuteil werden. (Regel: vier Jahre nach Ehrung 2.) Vorschlagsberechtigt sind der Verein, der Turngau und
 - Vorschlagsberechtigt sind der Verein, der Turngau und der Pfälzer Turnerbund. Verleihungsberechtigt sind der Turngau und der Pfälzer Turnerbund.
- 4. Die silberne Ehrennadel des Turngaues wird an Bundesmitglieder verliehen, die im Allgemeinen in langjähriger, verdienstvoller Vereins- oder Turngautätigkeit das deutsche Turnen gefördert haben. Ausnahmsweise kann diese Ehrung auch Förderern des Turnens zuteil werden. (Regel: vier Jahre nach Ehrung 3.) Vorschlagsberechtigt sind der Verein und der Turngau. Verleihungsberechtigt ist der Turngau.

- Der Ehrenbrief des Pfälzer Turnerbundes kann an Bundesmitglieder verliehen werden, die in mehrjähriger, verdienstvoller Tätigkeit in einem Turnverein, Turngau oder auf Bundesebene das deutsche Turnen gefördert haben.
 - Vorschlagsberechtigt sind der Verein, der Turngau und der Pfälzer Turnerbund. Verleihungsberechtigt ist das Präsidium des Pfälzer Turnerbundes. (Regel: vier Jahre nach Ehrung 4.)
- 6. Der Ehrenbrief des Deutschen Turner-Bundes mit silberner Ehrennadel wird an Bundesmitglieder verliehen, die sich in vorbildlicher Leistung und treuer Hingabe um das deutsche Turnen in einem Turnverein, Turngau, im Pfälzer Turnerbund der im Deutschen Turner-Bund verdient gemacht haben. Vorschlagsberechtigt sind der Verein, Turngau und der Pfälzer Turnerbund. Verleihungsberechtigt ist das Präsidium des Pfälzer Turnerbundes. (Regel: vier Jahre nach Ehrung 5.)
- 7. Die goldene Ehrennadel des Turngaues wird an Bundesmitglieder verliehen, die sich in vorbildlicher Leistung und treuer Hingabe um das deutsche Turnen in einem Turnverein, Turngau, im Pfälzer Turnerbund oder im Deutschen Turner-Bund verdient gemacht haben. Vorschlagsberechtigt sind der Verein und der Turngau. Verleihungsberechtigt ist der Vorstand des Turngaues. (Regel: vier Jahre nach Ehrung 6.)
- 8. Die Ehrenurkunde des Pfälzer Turnerbundes kann an Bundesmitglieder verliehen werden, die sich in vorbildlicher Leistung und treuer Hingabe um das deutsche Turnen verdient gemacht haben. Vorschlagsberechtigt sind der Turngau oder der Pfälzer Turnerbund. Verleihungsberechtigt ist das Präsidium des Pfälzer Turnerbundes. (Regel: vier Jahre nach Ehrung 7.)
- 9. Die Walter-Kolb- oder Jahnplakette wird an Bundesmitglieder und in Ausnahmefällen auch an Nichtmitglieder verliehen, die sich außergewöhnliche Verdienste um das deutsche Turnen oder den Deutschen Turner-Bund erworben haben. Der Antragsteller schlägt im Einzelfall diejenige der beiden Ehrungen vor, durch welche die Verdienste der/s zu Ehrenden eine besonders sinnvolle Ehrung erfahren soll. Vorschlagsberechtigt ist das Präsidium des Pfälzer Turnerbundes. Verleihungsberechtigt ist der Deutsche Turner-Bund.
- 10. Die Ehrenmitgliedschaft der Turngaue oder des Pfälzer Turnerbundes wird als höchste Ehrung des Turngaues oder Pfälzer Turnerbundes an Bundesmitglieder verliehen, die sich überragende Verdienste im Turngau oder Pfälzer Turnerbund erworben haben. Vorschlagsberechtigt ist der Vorstand des Turngaues bzw. das Präsidium des Pfälzer Turnerbundes. Verleihungsberechtigt ist Gauturntag des Turngaues oder der Landesturntag des Pfälzer Turnerbundes.

IV. Anmerkung

Auf die Ehrungsmöglichkeiten durch den Sportbund Pfalz bzw. Landessportbund Rheinland-Pfalz wird hingewiesen. Unterlagen hierzu sind bei der Geschäftsstelle des Sportbundes Pfalz, Paul-Ehrlich-Str. 28a, 67663 Kaiserslautern